

Satzung des Tierschutzverein Freudenstadt u.U. e.V.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Freudenstadt u.U. e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freudenstadt eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Freudenstadt. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Landkreis Freudenstadt.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des zuständigen Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes. e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zwecke des Vereins sind insbesondere
 - Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens;
 - Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme;
 - Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere;
 - Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
 - Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;
 - Betrieb und Unterhaltung eines Tierheims;
 - Förderung des Natur- und Artenschutzes.
- 2) Der Verein erfüllt diese Aufgabe durch tatkräftige Mitwirkung an der Schaffung eines Verhältnisses zwischen Mensch und Tier, wie es der Würde des Menschen und seiner Pflicht, das Tier als Mitgeschöpf zu achten, angemessen ist.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, Minderjährige mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten, von der eine uneigennützige Förderung der Ziele des Vereins zu erwarten ist.
- 2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Jedes neue Mitglied erhält mit der Aufnahmebestätigung eine Kopie der Vereinsatzung. Die Mitgliedschaft beginnt zu dem auf der Aufnahmebestätigung genannten Zeitpunkt.

- 3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Tierschutz oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Tod.
- 5) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens bis 30.09. schriftlich zu erklären. Die Beitragspflicht endet unabhängig vom Tag der Austrittserklärung erst am Ende des Geschäftsjahres.
- 6) Das Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) Wenn es sich erweist, dass eine für die Mitgliedschaft wesentliche Voraussetzung bei ihm/ihr nicht erfüllt ist.
 - b) Wenn es den Zwecken des Vereins oder der durch Satzung gesetzten Ordnung zuwiderhandelt oder den Frieden im Verein stört;
 - c) Wenn das Mitglied mit der Errichtung des Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung ohne Erklärung im Rückstand bleibt.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge von 3 Geschäftsjahren nicht entrichtet wurden.
- 8) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der/Die Betroffene hat das Recht, gegen den auf Ausschluss lautenden Beschluss innerhalb von 4 Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 1) Jedes Mitglied bestimmt selbst die Höhe seines Beitrags, der den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag nicht unterschreiten darf.
- 2) Der Beitrag ist bis zum 30. April zu entrichten.
- 3) Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten oder ausscheiden, haben den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- 4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Pressesprecher/in
 - e) dem/der Schriftführer/in

und bis zu 12 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

- 2) Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Grund von Vorschlägen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist, wer am 1.7. des Vorjahres Vereinsmitglied war.
- 4) Nachwahlen während der laufenden Amtsperiode:
 - a) Scheidet eines der in § 6 Abs. 1 Ziff. a + b genannten Vorstandsmitglieder während des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres aus, so hat eine Mitgliederversammlung binnen 3 Monaten für die Dauer der laufenden Amtszeit eine/n Nachfolger/in zu wählen.
 - b) Scheidet eines der in § 6 Abs. 1 Ziff. a + b genannten Vorstandsmitglieder während des zweiten Halbjahres eines Geschäftsjahres aus, so hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in zu wählen.
 - c) Scheiden die beiden Vorsitzenden gleichzeitig aus, so hat eine Mitgliederversammlung binnen 8 Wochen für die laufende Amtszeit je eine/n Nachfolger/in zu wählen.
 - d) Für den/die während des Geschäftsjahres ausscheidende/n Schriftführer/in, Schatzmeister/in oder Pressesprecher/in bestellt der Vorstand für den Rest des Jahres eine Vertretung.
 - e) Im Falle des/der Schatzmeister/in hat der/die Vorsitzende Kasse und Kassenrechnung in derselben Weise prüfen zu lassen, wie es für die Kassenprüfung nach Abschluss des Geschäftsjahres vorgeschrieben ist. Ergeben sich bei der Prüfung keine Anstände oder sind die erhobenen Anstände aufgeklärt und bereinigt, so erteilt der Vorstand dem/der ausscheidenden Schatzmeister/in eine vorläufige Entlastung. Über die endgültige Entlastung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechten und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
- 2) Der/Die 1. Vorsitzende führt den Verein, insbesondere durch Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss und die Ehrung von Vereinsmitgliedern.
- 4) Der Vorstand stellt das Tierheimpersonal ein, schließt die Arbeitsverträge ab und erlässt Dienstanweisungen.
- 5) Der Vorstand bevollmächtigt Vereinsmitglieder für Kontrollen und Außendienst.
- 6) Der Vorstand sorgt dafür, dass das Vermögen mündelsicher angelegt und verwaltet wird.
- 7) Den Vorstandsmitgliedern und sonstige vom Verein beauftragte Tätigkeiten im steuerbegünstigten Bereich kann eine pauschale, angemessene Aufwandsersatz von bis zu 720 EUR im Jahr gezahlt werden (Ehrenamtspauschale § 26e EKStG). Für die durch die Vorstandstätigkeit anfallende Sachkosten kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Die

Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Seite 4

- 2) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Satzungsänderungen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in welchem alle Beschlüsse und alles, was von Bedeutung ist, festgehalten werden. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- 4) Binnen eines Monats ist auf Antrag des Vorstands, oder wenn 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründen schriftlich fordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 5) Wahlen werden in geheimer Form abgehalten. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder hat jedes Mitglied je eine Stimme.
- 6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte;
 - b) Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfers/in;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - e) Festsetzung des Mindest-Mitgliedsbeitrags;
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen/ihren Ausschluss aus dem Verein;
 - h) Alle sonstigen Beschlussfassungen, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 9 Rechnungsprüfer/in

- 1) Der/Die Rechnungsprüfer/in wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt. Er/Sie hat das Recht und die Pflicht, während der Zeit ihrer Amtsdauer Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.
- 2) Das Kassenwesen des Vereins ist nach Ablauf des Geschäftsjahres vom/von der Rechnungsprüfer/in, der/die hierfür Befähigung besitzen muss, zu prüfen. Ihm/Ihr sind sämtliche Unterlagen der Kassen- und Rechnungsführung so rechtzeitig vorzulegen, dass er/sie in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Prüfbericht erstatten kann. Er/Sie hat nicht allein die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins zu prüfen. Der Bericht ist schriftlich niederzulegen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

Seite 5

- 2) Für die Einstellung und fristgerechten Kündigung von Angestellten bedarf es der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitgliedern.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- 5) Angestellte des Vereins dürfen weder beratend noch beschlussfassend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihnen selbst einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Sie haben dann die Sitzung zu verlassen.

§ 12 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zwecke einberufen wird. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Die letzte außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens, das einem gemeinnützigen, tierschützerischen Zweck zufließen muss. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Genehmigung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlussfassung

29. März 1996